

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz; KommAustria-Gesetz, Änderung (134/ME)

- Strafmaßnahmen und Nachweispflichten bei falschen Daten stehen im direkten Widerspruch zur Unverzüglichen Löschung

Placebo-Medizin statt Vernunft?

„Über Risiken und Nebenwirkungen informieren Sie Juristen oder die Zivilgesellschaft“

Ob es sich bei dem Entwurf „Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz; KommAustria-Gesetz, Änderung (134/ME)“ um eine Hinterlassenschaft des entlassenen Innenministers, den misslungenen Versuch von medienwirksamem Pseudoaktivismus oder eine Folge mangelnder Digitalkompetenz handelt, lässt sich nicht eindeutig erkennen. Der Vorschlag trägt in keiner Weise zur Lösung des Problems „Hass und Sexismus im Netz“ bei. Nicht zuletzt die Causa „Sigi Maurer“ hat gezeigt, dass Menschen heutzutage nicht mehr davor zurückschrecken, die schlimmsten Unverschämtheiten und strafrechtlich belangbare Inhalte unter Klarnamen im Netz zu veröffentlichen. Zahllose politisch motivierte Wortmeldungen zumeist aus dem rechten Spektrum beweisen dasselbe und die Betreiber von Internetforen auch großer Medienhäuser berichten dasselbe Problem: Hass und Sexismus finden bereits unter Klarnamen im Netz statt; sie werden allerdings nicht oder nur unzureichend geahndet.

Schon der Einleitungssatz der Erläuterung verfälscht die Tatsachen (*neudeutsch: fake news*). Dort heißt es: *„In der digitalen Welt müssen die gleichen Prinzipien gelten, wie in der real gelebten Welt. Das Internet kann und darf kein rechtsfreier Raum sein und den leider vermehrt vorkommenden klaren Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen sollen mit diesem Gesetz wirksame rechtliche Maßnahmen gegenübergestellt werden.“*

Zunächst einmal sei deutlich gesagt: Die digitale Welt, das Internet ist auch jetzt kein rechtsfreier Raum. Mangel an quantitativer (und vielleicht auch qualitativer) Kompetenz bei Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung lassen sich nicht durch an der Realität vorbeigehende Gesetzestexte kompensieren.

Bezüglich der Möglichkeit, erfolgreiche Rechtsdurchsetzung zu verbessern, könnten Rückfragen bei Frau Dr. Windhager hilfreich sein. Auch mehrfache Meldungen über Zerschlagung illegaler Handelsplattformen zeigen, dass Strafverfolgung in der „digitalen Welt“ vielleicht mühsam, aber jedenfalls erfolgreich möglich ist.

„Grundprinzipien, Regeln und Gesetze müssen auch im digitalen Raum gelten. Was in der analogen Welt geahndet wird, muss auch in der digitalen Welt Folgen haben.“

Die Umkehrung ist hier gefordert: Was in der „analogen Welt“ nicht geahndet wird, wie soll das in der „digitalen Welt“ geahndet werden? Setzen Sie geltendes Recht erst einmal in der physischen Welt um. Das Internet ist - Verzeihen Sie die Wiederholung - kein rechtsfreier Raum.

Solange die Rechtsannahme gilt, eine Beleidigung oder sexistische Beschimpfung unter vier Augen seien gleich zu halten wie deren digitale, jederzeit dokumentier-, kopier-, reproduzierbare Übermittlung in einem de facto nur vorgeblich „privaten“ Chat, solange wird sich nichts daran ändern, dass solche Statements nicht geahndet werden können. Den zahlreichen Betroffenen wird damit weiterhin eine Rechtsverfolgung verwehrt.

Solange Verhetzung und fake news, wie sie häufig von gedruckten, „analogen“ Medien, oft als „Leserbrief“ und „freie Meinung“ verbreitet, nicht verfolgt werden, wird sich auch in anderen Formen der Kommunikation „Sorgfalt und Verantwortung“ nicht durchsetzen. Analog zum Gesetzesentwurf wäre hier eine Ausweispflicht für Leserbriefschreiber einzuführen. Und wie wäre es, wenn das Versammlungsgesetz vor jeder Diskussionsveranstaltung, egal ob von Parteien, Vereinen, der Parlamentsdirektion oder von der EU-Vertretung eingeladen, zuerst eine Identifikationspflicht verlangt?

Der Tatsache, dass das zur Begründung angeführte Problem durch den Gesetzesentwurf nicht gelöst werden kann, steht gegenüber, dass der vorgeschlagene Gesetzestext massive Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie eklatante Eingriffe in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten beinhaltet. Er leistet keinen Beitrag zur Reduktion von „vermehrt vorkommenden klaren Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen“.

Der Schutz personenbezogener Daten der deutlich überwiegenden Mehrheit der Internetbenutzer, die keine Übertretungen begehen, ist bei Umsetzung des Vorschlags gefährdet, das Prinzip einer DSGVO-konformen Datensparsamkeit wird nicht berücksichtigt. Der Versuch einer Datenschutzfolgenabschätzung im Vorblatt ist zu begrüßen, geht das Ergebnis jedoch am Gehalt der DSGVO vorbei. An Stelle der geforderten Abschätzung der Verhältnismäßigkeit steht die durch Tatsachen widerlegte Behauptung, es gäbe eine Rechtsverfolgung, „die ohne die Verfügbarkeit der betreffenden Daten scheitert“.

Mit der vorbedachten Regelung, Benutzerprofile nur dann zur Partizipation freizuschalten, wenn eine Überprüfung stattgefunden hat, schafft dieser Gesetzesentwurf eine überdimensionale Hürde für die freie Meinungsäußerung und Offenheit von Diskussionen. Benutzerprofile sollen nämlich nur dann freigeschalten werden, wenn die Identität und Adresse(!) hinreichend überprüft sind. Das würde nahezu erzwingen, dass jedes Benutzerkonto über den Postweg verifiziert werden müsste, möglicherweise sogar mit einem eingeschriebenen Brief. Ein solches Verlangen führt nicht nur zu demokratiegefährdender Partizipationshürden, sondern auch zu einem großen wirtschaftlichen Schaden für innovative Online-Unternehmen.

Auch zu erwähnen ist die Tatsache, dass die Verwendung von Klarnamen und auch die Assoziation mit einem gesetzlich anerkannten Namen kaum nachweisbare Verbesserung der Diskussionskultur mit sich bringt. Studien aus der Forschung zeigen, dass solche Maßnahmen nicht zu weniger Beleidigungen führen - im Gegenteil, in einigen Fällen wurden durch eine solche Namensassoziation sogar mehr Beleidigungen gemessen.¹

Die, in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen, Modalitäten der Datenübermittlung weisen auch einige Mängel auf. Ein zentraler Problempunkt ist hier die Verpflichtung des Dienstleisters, etwaige Tatbestände ohne Richterliche Beschlüsse selbst prüfen zu müssen. In §4 Abs. 2 wird zwar eine ungefähre Anforderung an die Dienstleister gestellt, allerdings ist diese kaum ausreichen, noch können

¹Daegon Cho, K. Hazel Kwon, The impacts of identity verification and disclosure of social cues on flaming in online user comments, Computers in Human Behavior, Volume 51, Part A, 2015, Pages 363-372, ISSN 0747-5632, <https://doi.org/10.1016/j.chb.2015.04.046>.

die Dienstleister eine solche Abschätzung leicht treffen. Und noch dazu werden nur die Dienstleister und nicht die anfordernden Privatpersonen unter Aufsicht gestellt - ein Möglicher Missbrauch von Seiten der Privat Person wir völlig ignoriert.

Diese unklare Situation wird noch verschärft durch die Strafmaßnahmen in §7. Hierbei wird zwar dem Dienstleister die Nicht-Weitergabe bei einem begründeten Verlangen unter Strafe gestellt, allerdings gibt es keine solchen Strafen für Weitergabe bei einem nicht hinreichend begründeten Verlangen. Somit öffnet der Gesetzesentwurf Tür und Tor für Missbrauch und für Eingriffe und Übergriffe auf die Privatsphäre von Nutzern solcher Foren.

Im § 9 wird weiters von einer Ausnahme von Geldbußen, bei hinreichender Beweise für einen Versuch der Feststellung von richtigen Daten angedacht. Allerdings steht dieser im direkten Widerspruch zu §3 Abs. 4, welche die unmittelbare Löschung dieser Beweise nach dem Überprüfen der Identität und Adresse vorsieht.

Der Gesetzesvorschlag ist – insbesondere wegen absehbarer Unwirksamkeit sowie gefährlicher Nebenwirkungen – unbrauchbar und daher abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Chaos Computer Club Wien (C3W), ZVR 656204875

Nachsatz: Im übrigen wird die Anwendung von TKG 2003, § 78 empfohlen. Zufolge dieses sind "klare Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffe" als missbräuchliche Anwendung von Telekommunikationseinrichtungen einzustufen und zu verfolgen:

§ 78. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Als missbräuchliche Verwendung gilt: 1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt; 2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer; ...

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet 22. „Telekommunikationsendeinrichtung“ ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der für den mit jedweden Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist; ...

und:

TKG 2003, § 109 (7) *Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden.*